

Führen von Ausbildungsnachweisen in den Klassen der 1BFS und 2 BFS

Ausgangslage stellt die Antwort auf die Anfrage an das Regierungspräsidium vom 21.10.2016 dar, in welcher die Verantwortlichkeit der Führung und der Kontrolle der Ausbildungsnachweise nachgefragt wurde. Die von Herrn King erteilte Antwort lautet:

„Das Führen eines Berichtsheftes fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Berufsfachschulen. ... Es ist auch nicht Aufgabe der Schule, den Schülern und Auszubildenden für die Kenntnissnachweise und zum Führen des Berichtsheftes Zeit zur Verfügung zu stellen.“

Dies war Anlass, in der Karl-Arnold-Schule eine gemeinsame und einvernehmliche Regelung und Vorgehensweise im Umgang mit Ausbildungsnachweise der Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen zu treffen.

Folgende Regelungen werden getroffen:

- Die Schüler sollen in der 1 BFS / 2BFS erlernen regelmäßig und zuverlässig ihre Ausbildung zu dokumentieren. Dazu legt die Schule Form, Inhalt und Umfang auf der Grundlage ihres pädagogischen Konzepts fest. Den Betrieben kann zugesichert werden, dass die Schüler die Grundlagen einer regelmäßigen Dokumentation erlernt haben.
- Diese Dokumentation wird von der Schule im Rahmen der Projektkompetenz nach den Vorgaben der Notenverordnung benotet. Lehrer und Schüler führen regelmäßig Gespräche zum Lernstand und Lernverhalten im Rahmen der individuellen Förderung.
- Für die praktischen Prüfungen vor der Kammer (Abschlussprüfung und Zwischenprüfung in der dualen Ausbildung) ist bei vorangegangenem Besuch der 1 BFS/ 2 BFS kein Berichtsheft für dieses Ausbildungsjahr vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann dies auch nicht verlangen. Die Qualität und die Inhalte der 1 BFS sind durch verbindliche Lehrpläne und das Zeugnis der 1BFS nachgewiesen. Eine Vorlage der schulinternen Dokumentation bei der praktischen Prüfung erfolgt ebenfalls nicht. Der Nachweis wird mit dem Zeugnis der 1 BFS/ 2 BFS geführt.
- Mit dem Beginn der dualen Ausbildung schreibt der Auszubildende ein Berichtsheft nach den Vorgaben der Kammer bzw. des Ausbildungsbetriebs. Eine Unterschrift der Lehrkräfte erfolgt grundsätzlich nicht.

Diese Regelung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der 1 BFS / 2 BFS, unabhängig von ihrem Vertrag (Vorvertrag, Praktikumsvertrag, Ausbildungsvertrag).